

Vereinbarung zum Schutzauftrag

der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8 a Abs. 4 SGB VIII und § 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII

Zwischen dem

Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt, Badstraße 20, 77652 Offenburg vertreten durch Frau Melanie Maulbetsch-Heidt, Jugendamtsleiterin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- im Folgenden "Jugendamt" genannt -

und

Name / Adresse des Trägers vertreten durch Name / Funktion - im Folgenden "Träger" genannt -

wird folgende Vereinbarung gem. §§ 8 a Abs. 4 und 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII geschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jegliches Geschlecht. Mit der Nennung von Erziehungsberechtigten sind auch Personensorgeberechtigte gemeint.

§ 1 Zielsetzung

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes - zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Dazu gehört, dass

- abgestimmte Verfahren entwickelt sind, die es Fachkräften des Trägers ermöglichen, (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen
- der Träger das beratende Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft verbindlich sicherstellt, damit die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden kann
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung einsetzt
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzauftrages gemäß § 8 a SGB VIII ermöglicht wird
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In die Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII beschäftigen. Der Träger übersendet dem Jugendamt bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zur Übersicht eine Auflistung aller seiner Einrichtungen und Dienste. Hierzu soll die Vorlage "Liste der Einrichtungen und Dienste des Trägers nach dem SGB VIII", verwendet werden, welche auf der Internetseite des Landratsamtes unter Kinderschutzbeauftragte abrufbar ist, siehe http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte. Zum Erhalt der Vollständigkeit und Aktualität übersendet der Träger bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen (neue Einrichtung bzw. neuer Dienst, Umbenennung, Adressenänderung, Schließung) dem Jugendamt, Beauftragte für Kinderschutz, unverzüglich eine aktualisierte Liste.

§ 3 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78 e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 4 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Zur Auslegung der hier maßgeblichen Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag gilt das Arbeitspapier "Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum
Schutzauftrag der Jugendhilfe", welches als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
Das Arbeitspapier ist auf der Internetseite des Landratsamtes unter Kinderschutzbeauftragte veröffentlicht, siehe http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte. Bei Aktualisierungen gibt das Jugendamt dem Träger die jeweils neueste Fassung bekannt.

§ 5 Verfahrensregelung

Unabhängig vom regulären Verfahren nach § 8 a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, welche von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes oder Jugendlichen ausgeht, unverzüglich das Jugendamt und die Polizei zu informieren.

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

Vor einer Mitteilung an das Jugendamt

(1) Werden in einer Einrichtung bzw. bei einem Dienst des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine im Sinne des § 8 a Abs. 4 SGB VIII "insoweit erfahren" im Kinderschutz sein muss. Das heißt, wenn gewichtige Anhaltspunkte Bestand haben, wird regelhaft und formell zur Gefährdungseinschätzung eine "insoweit erfahrene Fachkräft" nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII hinzu gezogen. Zu den Qualifikations-Voraussetzungen von "insoweit erfahrenen Fachkräften" wird auf das o.g. Arbeitspapier verwiesen, siehe Internetseite.

Steht eine "insoweit erfahrene Fachkraft" nicht beim Träger selbst zur Verfügung, wird eine "insoweit erfahrene Fachkraft" der vom Jugendamt benannten Einrichtungen einbezogen. Die dafür notwendigen Kontaktdaten stehen im Dokument "Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz gemäß § 8 a SGB VIII" unter http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte.

Für die Fallberatung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die Falldaten vorab anonymisiert bzw. pseudonymisiert. Nähere Regelungen zu insoweit erfahrenen Fachkräften, auch trägereigenen, siehe Arbeitspapier "Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe" auf o.g. Internetseite.

- (2) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bzw. der Jugendliche mit einbezogen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beachtet der Träger § 8 SGB VIII, hier insbesondere eine altersgerechte Beteiligung und Aufklärung über Rechte.
- (3) Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen hin, wenn damit die Gefährdungssituation abgewendet werden kann.

Das bedeutet für den Träger:

- mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beizutragen
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinzuweisen bzw. diese zu vermitteln. Dazu gehört auch das Beratungsangebot des Jugendamtes, Kommunaler Sozialer Dienst mit weiteren Unterstützungsmöglichkeiten
- die Erziehungsberechtigten bei Bedarf bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen
- wenn möglich, ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten (Familie, Einrichtung bzw. Dienst des Trägers, Jugendamt) herbei zu führen, um größtmögliche Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollen auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden
- darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, die Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu dokumentieren und zu überprüfen, ob die Erziehungsberechtigten die verabredeten Hilfeangebote in Anspruch genommen haben
- die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass der Träger verpflichtet ist das Jugendamt zu informieren, wenn die Erziehungsberechtigten die benannten und abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob diese ausreichend sind.

Bei Meldung / Mitteilung an das Jugendamt

- (4) Der Träger informiert das Jugendamt, hier den Kommunalen Sozialen Dienst (KSD), mündlich und schriftlich, wenn ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind oder das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung hinreichend begegnet werden kann. Das Jugendamt übermittelt eine Empfangsbestätigung.
- (5) Nach Information des Jugendamtes, KSD erfolgt dort das eigenständige Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8 a Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger –soweit dies datenschutzrechtlich zulässig istüber sein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind bzw. der Jugendliche weiterhin in der Einrichtung bzw. dem Dienst des Trägers und ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass zum Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und sowohl vom Träger als auch vom Jugendamt dokumentiert.

§ 6 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung des Trägers enthält mindestens (und soweit dem Träger bekannt) folgende Angaben:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen; in welchem Zeitraum und mit welchem Ziel?
- Beteiligung der jeweils Sorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen;
 Ergebnis der Beteiligung
- Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- Weitere Beteiligte oder Betroffene
- Kenntnis der Eltern um Mitteilung an das Jugendamt (ja/nein –weshalb nicht)

§ 7 Information, Fortbildung, Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger informiert intern und bei Dachorganisationen bis in seine Gliederungen über die Thematik 'Kindeswohlgefährdung'. Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung sicher. Er entwickelt trägerintern ein handlungs- und einrichtungsbezogenes Verfahren und benennt Ansprechpersonen, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können.

Der Träger ermöglicht durch Fortbildung und kontinuierliche Qualifizierung seiner Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8 a Abs. 4 SGB VIII. Möglich ist auch, dass mehrere Träger übergreifend ihre Fachkräfte qualifizieren und fortbilden.

Der Träger hat nach § 8 b Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Kinderschutz und zu Beteiligungsrechten von Kindern.

§ 8 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger

- 1. von allen Beschäftigten, von denen noch kein aktuelles Führungszeugnis (= jünger als 5 Jahre) vorgelegen hat, bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
- 2. von allen sich um eine Stelle bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
- 3. von allen zur Anstellung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
- 4. von allen Beschäftigten spätestens alle fünf Jahre erneut

ein erweitertes Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5, 30 a Abs. 1, 30 b des Bundeszentralregistergesetzes zur Einsichtnahme vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein. Unabhängig von den Vorlagenfristen soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fordern.

Es gilt die jeweils gültige Fassung des § 72 a SGB VIII.

Darüber hinaus stellt der Träger durch Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse sicher, dass unter seiner Verantwortung keine **neben- oder ehrenamtlich** tätige Person in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung von Kindern oder Jugendlichen oder in einer vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung eingesetzt ist, die wegen einer in § 72 a Abs.1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Maßgebend für die Entscheidung, ob bei Ehren- und Nebenamtlichen Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird, sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern oder Jugendlichen. Hinweise dazu finden sich in der Anlage "Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe" auf der Internetseite http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte.

§ 9 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 61 bis 65 sowie 72 a Abs. 5 SGB VIII.

§ 10 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart, dass

- der Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII im Rahmen der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 a SGB VIII in Verbindung mit § 74 Abs. 1 SGB VIII regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird
- der Träger an der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mitwirkt
- Träger und Jugendamt die Fälle von Kindeswohlgefährdung dokumentieren und jährlich jeweils intern eine Bewertung durchführen
- im Einzelfall bei Dissens, z.B. bei sehr unterschiedlicher Einschätzung des Gefährdungsgrades oder der notwendigen Hilfen zur Gefährdungsabwendung, wie folgt vorgegangen wird: Zunächst sollen die jeweils zuständige Fachkraft des Trägers und des KSD's eine Klärung herbeiführen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, soll jeweils die nächste Leitungs-Ebene einbezogen werden. Beim Jugendamt sind dies zunächst die KSD-Sachgebietsleitung, dann die Bereichsleitung Sozialarbeit und die Amtsleitung. Im begründeten Ausnahmefall besteht für Träger auch die Möglichkeit, sich im Kinderschutzfall selbst an das Familiengericht zu wenden.

Zusätzliche Absprachen zwischen Träger und Jugendamt:

N.N. / keine

§ 11 Laufzeit, Form, Änderungen und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Träger in Kraft. Eine ggf. bisher bestehende schriftliche Vereinbarung nach den §§ 8 a, 72 a SGB VIII tritt damit gleichzeitig außer Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Beendigung oder Änderung bleibt hiervon unberührt. Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder anderer rechtlicher Rahmenbedingungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, sind nach Aufforderung in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Ort, Datum	Offenburg, den
Vorname Nachname	Melanie Maulbetsch-Heidt
Funktion	Jugendamtsleiterin



2. Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz

Im Ortenaukreis stehen bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei folgenden Einrichtungen insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz zur Risikoeinschätzung zur Verfügung:

Psychologische Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche:

Achern:

Illenauer Allee 57 77855 Achern

Telefon: 07841 60484400

Träger: Landratsamt Ortenaukreis

e.V.

Kehl:

Rheinstr. 33 77694 Kehl

Telefon: 07851 899740

Träger: Landratsamt Ortenaukreis

Lahr:

Willy-Brandt-Str. 11 77933 Lahr

Telefon: 07821 91570

Träger: Landratsamt Ortenaukreis

Offenburg:

Okenstr. 26 77652 Offenburg Telefon: 0781 790120

Träger: Caritasverband Vordere Ortenau

Kinzigtal:

Sandhaasstr. 4 77716 Haslach i. K.

Telefon: 07832 99955300

Träger: Caritasverband Kinzigtal e.V.

Weitere Beratungsstellen:

Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Ortenau e.V. Hindenburgstraße 28

77654 Offenburg Tel.: 0781 43338

Aufschrei!

Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e. V. Hindenburgstr. 28

77654 Offenburg Tel.: 0781 31000 Fax: 0781 9400993

Beratungsschwerpunkt: Hinweise auf sexuellen Missbrauch

Childhood-Haus Ortenau

Offenburg Ebertplatz 12 77654 Offenburg

Telefon: 0781 472-2360

Träger: Ortenau Klinikum Offenburg-Kehl

Beratung insbesondere für medizinische Fachkräfte

Landratsamt Ortenaukreis / Jugendamt / SG 317 / Stand 07.2024



3. Der Kommunale Soziale Dienst (KSD), Jugendamt Ortenaukreis

Kommunaler Sozialer Dienst	Städte und Gemeinden*	K o n t a k t: KSD Sekretariat
Achern	Achern, Kappelrodeck, Lauf, Ottenhöfen, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach	07841 6048 4129
Kehl	Kehl, Willstätt	07851 9487 5037 07851 9487 5032
Lahr-Stadt	Lahr, Kuhbach, Sulz, Mietersheim, Hugsweier	07821 95449 2200 07821 95449 2112 07821 95449 2138
Lahr- Umland	Ettenheim, Ettenheimmünster, Friesenheim, Heiligenzell, Kappel-Grafenhausen, Oberweier, Kippenheim Altdorf, Kippenheimweiler, Langenwinkel, Mahlberg, Orschweier, Schuttern, Münchweier, Wallburg, Ettenheimweiler, Schmieheim, Ringsheim, Oberschopfheim, Reichenbach, Rust, Schuttertal, Schwanau, Allmannsweier, Nonnenweier, Ottenheim, Wittenweier, Seelbach, Wittelbach, Schönberg, Schweighausen, Dörlinbach	07821 95449 2200 07821 95449 2112 07821 95449 2138
Offenburg- Stadt	Offenburg Kernstadt	0781 805 9786 0781 805 9794
Offenburg- Umland I	Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Gengenbach, Hohberg, Kürzell, Lautenbach, Meißenheim, Neuried, Oberkirch, Oppenau	0781 805 1247 0781 805 5045
Offenburg Umland II	Appenweier, Albersbösch, Bühl, Bohlsbach, Durbach, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Hilboltsweier, Kreuzschlag, Ohlsbach, Ortenberg, Rammersweier, Schutterwald, Weier, Waltersweier, Windschläg, Zell-Weierbach, Zunsweier	0781 805 1247 0781 805 5045
Haslach	Biberach, Fischerbach, Gutach, Haslach, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Nordrach, Oberhar- mersbach, Oberwolfach, Steinach, Wolfach, Zell a.H.	07834 988 3120

*Der Wohnort von Eltern und Kind führt zum zuständigen Ansprechpartner beim KSD

4. Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

- 4.1 Elternverantwortung und Staatliches Wächteramt
- 4.2 Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung nach § 8 SGB VIII
- 4.3 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
- 4.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- 4.5 Garantenpflicht
- 4.6 Grundformen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung,

Körperliche Misshandlung, Sexuelle Gewalt)

- 4.7 Gefährdungsgrad
- 4.8 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- 4.9 Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz
- 4.10 Einbezug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichen
- 4.11 Frei zugängliche Hilfen
- 4.12 'Kindeswohlgefährdung' aus rechtlicher Sicht
- 4.13 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), hier §§ 3 und 4
- 4.14 Schutz- und Präventionskonzept
- 4.15 Tätige Personen i. S. des §§ 8 a Abs. 4, 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII
- 4.16 Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII

Begriff	Erläuterung
4.1 Elternverantwortung und staatliches Wächteramt	Gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes sind es die Eltern, welche vorrangig das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder innehaben (= Sorge-Recht und – Pflicht). Über die Betätigung der Eltern "wacht" die staatliche Gemeinschaft. Das Staatliche Wächteramt wird vom Jugendamt ausgeübt. Auch andere staatliche Institutionen wie Familiengerichte, Gesundheitsämter und Schulen gehören zur staatlichen Gemeinschaft. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Erziehung eines Kindes frühzeitig Information, Beratung und Hilfen erhalten (vgl. Bundeskinderschutzgesetz). Zudem haben Eltern nach § 27 SGB VIII Anspruch auf Hilfe (Hilfen zur Erziehung), "wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann." Auch beim Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung werden Erziehungsberechtigten Hilfen angeboten, wenn diese nach Einschätzung des Jugendamtes geeignet und notwendig sind um Gefährdungen abzurten der (vgl. S. 9. Abs. 4 SCR VIII) 1
4.2 Doobtoononwich	wenden (vgl. § 8 a Abs.1 SGB VIII).1
4.2 Rechtsanspruch von Kindern und Jugend- lichen auf Beratung nach § 8 SGB VIII	 Neben den unveräußerlichen Grundrechten bestehen weitere rechtliche Ausführungen zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen, wie z.B. folgende: "Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde."(§ 8 Abs. 3 SGB VIII) "Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig." (§ 1631 Abs. 2 BGB) Die staatliche Gemeinschaft ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. (vgl. auch § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) Zeigen sich gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, greift das Recht der betreffenden Kinder oder Jugendlichen, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen (auf Information, Beteiligung, Meinungsäußerung, usw.) werden auch in der als Bundesgesetz geltenden UN-Kinderrechtskonvention dargelegt. "Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln

¹ Kinderschutz. Was Jugendämter leisten. Fragen und Antworten. Hg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014 https://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocketbroschuere/Jugendamt_Kinderschutz_Broschuere_Deutsch.pdf

Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an." (§ 1626 Abs. 2. BGB, Elterliche Sorge, Grundsätze)

- Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt, KSD zu wenden. (vgl. § 8 Abs. 2 SGB VIII)
- "Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet." (§ 42 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)
- Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen des Jugendamtes zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte z.B. bei einem familiengerichtlichen Verfahren hinzuweisen. (vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII)

4.3 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

'Gewichtige Anhaltspunkte' nach § 8 a SGB VIII sind konkrete Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Diese können sich z.B. auf das Kind oder den Jugendlichen beziehen, deren Lebensumfeld, auf Verhaltensweisen oder Erscheinungsbild der Erziehungspersonen, deren Mitwirkungsbereitschaft, usw.² Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für den Verfahrens-Beginn zum Schutzauftrag. Rechtlich wird damit eine bestimmte Risikoschwelle als "Eingangsvoraussetzung" für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8 a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus.³

4.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8 a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Grund- und Leitziels der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Die Absätze 1-3, 5 des § 8 a SGB VIII verdeutlichen die Verfahrensweise des Jugendamtes (JA) zur Umsetzung des Schutzauftrages: Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte, Einbezug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichem, geeignete Hilfen anbieten, bei Bedarf das Familiengericht anrufen, im Akutfall Inobhutnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen, ggf. weitere Hilfen einschalten (Gesundheitshilfe, Polizei), ggf. Übergabe an nachfolgendes Jugendamt, usw.

Absatz 4 bezieht sich auf einen "vom JA unabhängig bestehenden und daher "in eigener Regie" zu verwirklichenden Schutzauftrag" der Einrichtungen und Dienste freier Träger. Dieses Verfahren ist in der Vereinbarung zwischen freiem Träger und Jugendamt entsprechend § 8 a Abs. 4 SGB VIII beschrieben.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umfasst die gesam-

-

² dazu strukturierende Einschätzbögen, z.B. Stuttgarter Kinderschutzbogen; auch KiWo-Skala KiTa und KiWo-Skala Schulkind (Schulung und Download über Landesjugendamt, <u>www.kvjs.de</u>)

Vgl. Wiesner: SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe. München, 2011; 4. Aufl.

	te Jugendhilfe, denn es gibt keine "kinderschutzfreie Zone" in der
	Kinder- und Jugendhilfe.
4.5 Garantenpflicht	Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht (§ 13 StGB, u.a). Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson, keine Institution. Primär sind wiederum die Eltern für ihre Kinder in der Pflicht. Mitarbeiter/innen der freien Träger können entsprechende Garantenpflichten aus Vertrag oder tatsächlichem Handeln haben. ⁴
4.6 Grund-Formen	Vernachlässigung
von Kindeswohlgefähr-	
dung: Vernachlässigung,	• ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverpflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.
psychische/ körperliche Misshandlung, Sexuelle Gewalt	 geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens. stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes oder Jugendlichen durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung. betrifft in erster Linie Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind. stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar⁵. Psychische Misshandlung Die Definition psychischer Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen. Kindler⁶ nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen: feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes); Ausnutzen und Korrumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
	 Terrorisieren (z. B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);

⁴ Garantenpflicht von JA-Mitarbeitenden vgl. z.B. Heghmanns, M: 'Zur strafrechtlichen Verantwortung im Kinderschutz', in 'Das Jugendamt. Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 6/2018 ⁵ vgl. Schone, R.: Gewalt und Vernachlässigung in Familien, Symposium, Siegen, 2006 ⁶ vgl. Kindler, H.: Was ist unter psychischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In Kindler, H. et al. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, 2006, Kap. 5

zu 4.6

- Isolieren (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z. B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).

Auch das Miterleben von massiver und/oder wiederholter häuslicher Gewalt / Partnerschaftsgewalt kann einer seelische und ggf. körperliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen gleichkommen. Wie bei jeder der genannten Grundformen von Kindeswohlgefährdung bedarf es der Prüfung im Einzelfall.

Körperliche Misshandlung

Zur Prüfung und Bearbeitung einer möglichen körperlicher Kindesmisshandlung können nach Kindler "alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen."⁷

Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt

"Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen."8.

4.7 Gefährdungsgrad

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, KSD, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist.

Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuel-

⁷ vgl. Kindler, H.: Was ist unter physischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In Kindler, H. et al. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).

DJI, München, Kap. 5; Online-Fassung 2007

⁸ vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs UBSKM, c/o Bundesregierung: Definition von sexuellem Missbrauch; Online-Abruf 07.2018, www.ubskm.de

Zum Sprachgebrauch – "sexueller Missbrauch" oder "sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt" siehe ebenda.

len gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. So ist z.B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist.⁹

4.8 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos beraten sich mindestens zwei Fachkräfte miteinander (= "Mehraugenprinzip") Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- der möglichen Schädigungen, welche ein Kind bzw. Jugendlicher in seiner weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren kann;
- des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts. Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind bzw. der Jugendliche zu schützen ist:
- der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen

4.9 'insoweit erfahrene Fachkraft' im Kinderschutz

Um im Ortenaukreis als insoweit erfahrene Fachkraft tätig zu sein, ist hierfür folgende Qualifikation erforderlich

- Einschlägige pädagogische oder psychologische Ausbildung (Dipl.-Pädagogik, Dipl.-Sozialpädagogik, Dipl.-Sozialarbeit, Dipl.-Heilpädagogik, Dipl.-Psychologie); Kinder- und Jugendärztin, Kinder- und Jugendpsychotherapeut/in oder Ausbildung zur/m Erzieher/in, Jugend- und Heilerzieher/in oder vergleichbare Qualifikation.
- mehrjährige fachbezogene Berufserfahrung
- Qualifikation durch nachgewiesene Fortbildung zur 'insoweit erfahrenen Fachkraft'
- Fähigkeit zur Kooperation mit Fachkräften des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe
- Persönliche Eignung

Eine insoweit erfahrene Fachkraft (hier: IEF) soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl verfügen. Bei Vermutung von sexuellem Missbrauch ist eine andere Expertise notwendig, als bei Hinweisen auf körperliche bzw. seelische Vernachlässigung. Die IEF sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

⁹ Kindeswohlgefährdung bei Jugendlichen siehe z.B. 'Jugendliche schützen! Eine Arbeitshilfe'; Hg: Internationaler Bund in Zusammenarbeit mit Universität Münster (12/2010)

http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/medien/Materialien/jugendliche-schuetzen.pdf

zu 4.9

Eine 'insoweit erfahrene Fachkraft' im Kinderschutz nach § 8 a SGB VIII wird vom freien Träger verbindlich bei der Gefährdungseinschätzung beratend hinzu gezogen, wenn 'gewichtige Anhaltspunkte' Bestand haben. Die Sozialdaten der betreffenden Familie werden vorab anonymisiert bzw. pseudonymisiert. Die IEF darf keinen Kontakt zur Familie haben. Die Fall-Verantwortung und der Schutzauftrag verbleibt beim freien Träger bzw. der anfragenden Person.

Eine Fachkraft (im Sinne des § 72 SGB VIII) sollte über folgende **Kompetenzen** verfügen um als "insoweit erfahrene" Fachkraft im Sinne des § 8 a SGB VIII tätig zu sein:

- Kenntnisse über Risiko behaftete Lebenslagen von Familien und Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen
- Kenntnisse über Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen;
- Kenntnisse über Ursachen und Formen von Kindeswohlgefährdungen und über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung
- Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz sowie erforderlicher Verfahrensschritte
- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Erfahrung in der Führung von konflikthaften Elterngesprächen; Kenntnisse und Erfahrungen in der Praxisberatung
- Erfahrung in ressourcenorientiertem Arbeiten mit Familien

Eine IEF-Beratung ist für den Träger bei den vom Jugendamt benannten Einrichtungen kostenfrei und kann für eine Gefährdungseinschätzung bei Bedarf mehrmals in Anspruch genommen werden.

Trägereigene insoweit erfahrene Fachkraft:

Anstelle der vom Jugendamt benannten Einrichtungen mit 'insoweit erfahrenen Fachkräften' kann der Träger unter Beachtung der o.g. Qualifikationskriterien auch eigene Fachkräfte als 'insoweit erfahrene Fachkräft nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII einsetzen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft des Trägers steht ausschließlich für die trägereigenen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung, außer dies ist zwischen Jugendamt und Träger anders vereinbart. Die insoweit erfahrene Fachkraft des Trägers darf im anonymisiert bzw. pseudonymisiert zu beratenden Fall keinen unmittelbaren Kontakt zur betreffenden Familie haben um die Rolle und Funktion der Außenperspektive zu wahren.

Soll der Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Trägers auch Träger- bzw. Gemeinde-übergreifend stattfinden, so benennt

der Träger vorab gegenüber dem Jugendamt, Kinderschutzbeauftragte, für welche konkreten anderen Träger seine insoweit erfahrene Fachkraft bezogen auf die eigene Fachlichkeit tätig wird.

Der Träger stellt in diesem Fall für seine Einrichtungen und Dienste selbst sicher, dass eine geschulte 'insoweit erfahrene Fachkraft' im Kinderschutz vorgehalten wird und diese den Fachkräften des Trägers namentlich benannt ist. Der Träger teilt unverzüglich dem Jugendamt, Beauftragte für Kinderschutz, Name und Qualifikation der von ihm vorgehaltenen ,insoweit erfahrenen Fachkraft' schriftlich mit Nachweis mit. Dies erfolgt auch bei etwaigen Änderungen in der Person oder Institution

4.10 Einbezug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichen in Gefährdungseinschätzung

Kontakt und ggf. Vertrauensbeziehung zu Eltern und/oder Kind soll durch Fachkräfte freier Träger hilfreich genutzt werden um eine mögliche Gefährdungslage für das Kind, den Jugendlichen einzuschätzen, um für geeignete Hilfen zu werben, verbindliche Absprachen mit den Eltern zu treffen und zu überprüfen, so dass Gefährdungen wirksam abgewendet werden. Eltern Kind/Jugendlicher haben einen Anspruch auf Beteiligung am Prozess der Gefährdungseinschätzung. Der Einbezug von Eltern und Kind ist jeweils am Fallgeschehen zu prüfen, da es Ausnahmen gibt. Zum Beispiel bei Hinweisen auf (innerfamiliären) sexuellen Missbrauch und damit verbundenen Geheimhaltungsdruck auf das Kind/den Jugendlichen würde sich die Gefährdung des Kindes durch einen regulären Einbezug der Eltern verstärken. Und: "Kooperationsbereitschaft der Eltern allein ist jedoch kein ausreichendes Kriterium für die Annahme eines Nichtvorliegens einer Gefährdung (Lüttringhaus BIWP 2010, 177)" 10 Hier ist Beratung durch eine IEF wesentlich. Zu unterscheiden ist, dass bei der fachlichen Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (siehe oben, Ziffer 4.8) grundsätzlich kein Einbezug der Familie erfolgt.

4.11 Frei zugängliche Hilfen

Freie Träger sollen Erziehungsberechtigten selbst verfügbare Hilfen anbieten oder vermitteln um eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung wirksam abzuwenden. Zu den Hilfe-Angeboten für Eltern und Kind bzw. Jugendliche gehören z.B. Beratungsstellen zu diversen Themen (Psychologische Beratung, Ehe- und Lebensberatung usw.), Angebote der Schule (z.B. Schulsozialarbeit), des Gesundheitswesens (Kinderarzt, Frühförderstelle, ambulante bzw. stationäre Therapie). Auch Hilfen im Umfeld durch Verwandte oder Ehrenamtliche, offene Stadtteilangebote können infrage kommen.¹¹ Das Jugendamt, KSD informiert und unterstützt Familien durch Beratung, mit Hilfen zur Erziehung und weiteren Hilfeleistungen; Antragstellung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.

¹⁰ zitiert nach Münder: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7.Auflage 2013, S.120, RZ30)

Siehe z.B. Hinweise zu externen Fachdiensten, Herner Materialien, H 10 (2007) in Esch, K. et al: Wahrnehmen-Beurteilen-Handeln, Hg: Institut für Soziale Arbeit, Münster 2014, S. 55-56 Online-Abruf 08.2018

4.12 'Kindeswohlgefährdung' aus rechtlicher Sicht

Zur fachlichen Einschätzung von Kindeswohlgefährdung (siehe oben, Ziffern 4.6 bis 4.8) kommt die juristische Definition: Kindeswohlgefährdung ist "eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt". (Bundesgerichtshof; FamRZ 1956, S.350 -NJW 1956, S.1434) Dazu R. Schone: "Das bedeutet, Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt."12. Dieses wird zugrunde gelegt, wenn im Vorfeld eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann und familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB geprüft bzw. notwendig werden. Vgl. dazu §1666 Abs. 1 BGB: "Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt und in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind."

4.13 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), hier §§ 3 und 4

Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit und fachliche Standards im Kinderschutz sollen auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus (weiter)entwickelt und über Vereinbarungen verstetigt werden. In § 3 KKG sind hierzu etwa Schulen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Familiengerichte, Krankenhäuser, Gesundheitsämter, Angehörige der Heilberufe u.a.m. genannt. Vereinbarungspartner sind stets das Jugendamt und die jeweiligen Institutionen. Nach § 4 KKG sind Berufsgeheimnisträger (Ärzte, Lehrer, Sozialpädagogen u.a.) zur Datenweitergabe an das Jugendamt befugt, wenn sie zuvor nach dort beschriebenen Schritten (= fachliche Standards im Kinderschutz) auf Hinweise einer Kindeswohlgefährdung gehandelt haben.

4.14 Schutz- und Präventionskonzept

Neben trägerinternen handlungs- und einrichtungsbezogenen Verfahren und Ansprechpersonen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, welche auf Tun oder Unterlassen von Erziehungsberechtigten zurückzuführen ist (Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII), sollen Einrichtungen und Dienste ein Schutz- und Präventionskonzept entwickeln um möglichst "sichere Orte" für Kinder und Jugendliche zu sein. Hierfür gibt es bereits eine Vielzahl an Materialien, z.B. über den eigenen Verband, das Landesjugendamt oder den UBSKM. Ausgangslage ist die Erstellung einer Risikoanalyse. Der Begriff 'Schutzkonzept' wird in der Praxis teilweise synonym verwendet zu dem Begriff 'Schutzplan'. Mit einem

¹² Schone, R: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Fachvortrag 09.2014, Kiel; Internetabruf, Folie 8

¹³ bei Gefährdungen durch andere Kinder bzw. Jugendliche sowie Gefährdung durch Mitarbeitende vgl. z.B. Ablaufschema KiWo-Skala Schulkind,

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/tagesbetreuung_von_kinderschutz/1.4.2.2_Ablaufschema_KiWo-Skala_Schulkind.pdf; Zur Risikoanalyse: https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/ Liste für Träger, Leitung, pädagogische Fachkraft zur Orientierung: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Hg: Rhein-Neckar-Kreis, 2018, Online-pdf, Seite 8

'Schutzplan' verpflichten sich Eltern gegenüber dem Jugendamt schriftlich, das Kindeswohl ihres Sohnes/ ihrer Tochter sicher zu stellen und dort wird benannt, wie genau, bis wann und wie die Überprüfung bzw. der Nachweis dessen erfolgt.

4.15 Tätige Personen i. S. der §§ 8 a, 72 a SGB VIII

Eine Vereinbarung nach §§ 8 a Abs.4, 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII bezieht sich sowohl auf hauptberuflich tätige Personen als auch auf neben- oder ehrenamtliche Personen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Für alle hauptamtlich tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Träger obligatorisch. Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen bezieht sich die Erforderlichkeit, Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis zu nehmen, auf jene Neben- und Ehrenamtlichen, welche unmittelbaren Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben (beaufsichtigen, betreuen, erziehen, vergleichbare Kontakte) und damit auf deren Tätigkeiten.

In ihren "Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz" (Juni 2012) haben die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Einsatzmöglichkeiten für neben- oder ehrenamtliche Mitarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert. Danach handelt es sich bei den so genannten "qualifizierten Kontakten" um "solche Tätigkeiten …, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen. Je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger demnach ein Abhängigkeitsverhältnis der Minderjährigen mit einer Tätigkeit verbunden ist, desto eher kann von einer Vorlagepflicht für die Ehren- und Nebenamtlichen abgesehen werden.

Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:

- je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist; Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist; Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld oder "geschlossener" Raum, Gruppe oder Einzelfallarbeit
- je weniger die T\u00e4tigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt;
 - Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist; Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.
 Vor diesem Hintergrund entscheiden die Träger für die jeweiligen Tätigkeitsfelder vor Ort über eine Einsichtnahme in das

erweiterte Führungszeugnis. Unterhalb der Schwelle zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis haben die Träger die Möglichkeit, mittels einer Selbstverpflichtungserklärung die ehren- und nebenamtlich tätigen Personen bestätigen zu lassen, dass gegen sie keine einschlägigen rechtskräftigen Urteile vorliegen bzw. dass derzeit keine einschlägigen Verfahren anhängig sind (Vorlage für Selbstverpflichtungserklärung siehe

http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte)

4.16 Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Hierzu gehören:

- Trägervereine; juristische Personen, welche die Einrichtungen und Dienste im Rechtsverkehr repräsentieren
- regional zuständige Zusammenschlüsse der Wohlfahrtsverbände, denen einzelne Leistungserbringer angehören bzw. denen sie sich angeschlossen haben
- Kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände als Träger von Einrichtungen und Diensten
- Träger privatgewerblicher Einrichtungen und Dienste
- цат

mit Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, insbesondere

- → Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- → Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit an Schulen
- → Einrichtungen und Dienste zur Förderung der Erziehung in der Familie
- → Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung und für vorläufige Schutzmaßnahmen
- → u.a.m

Anfragen zur Vereinbarung, zum Kinderschutz-Verfahren, Fachberatung, Hilfeangebote im Ortenaukreis; Literatur zu fachspezifischen Themen, (keine Einzelfallbearbeitung):

Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt, Beauftragte für Kinderschutz, S. Schmidt, Badstr. 20, 77652 Offenburg, Tel. 0781 / 805 9824, http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte